

Erw. A 16 Nr. 205

Strafverfahren gegen Hann. Magistrat, 05.05.1843

Abschrift

Entscheidungsgründe

zu den

in Untersuchungssachen gegen die Mitglieder des Hannoverschen Magistrats, wegen zweier, bei der deutschen Bundes-Versammlung eingegebener Vorstellungen, gesprochenen Urtheile in revisionis et ulterioris defensionis instantia.

Die Fatalien und Formalien der Revision sind beobachtet. Der Zulässigkeit dieses Rechtsmittels steht nicht entgegen, daß die Vergehungen, welche den Gegenstand der Untersuchung ausgemacht haben, zu einer Zeit begangen sind, als das Gesetz vom 16^{ten} Febr. 1841 noch nicht publicirt war, und mithin ein Rechtsmittel im öffentlichen Interesse nicht statt fand. Denn die Inculpanten sollen nicht nach strengeren Gesetzen beurtheilt werden, als diejenigen sind, welche zur Zeit der begangenen Vergehen in Kraft waren; es soll vielmehr nur einer abermaligen richterlichen Prüfung die Frage unterworfen werden, ob jene Gesetze richtig angewandt worden sind. Da das Gesetz vom 16^{ten} Febr. 1841 bereits in Kraft getreten war, als die Erkenntnisse erster Instanz den Inculpanten eröffnet wurden, so wird durch die Zulassung des Rechtsmittels kein wohlverworbenes Recht der Inculpanten verletzt. Das Rechtsmittel der Revision findet jedoch nach Art. 6 des allegirten Gesetzes nur alsdann statt, wenn ein Angeschuldigter ohne genügende Gründe freigesprochen, oder von der Instanz entbun-

den, oder im Widerspruch mit bestimmten gesetzlichen Vorschriften in eine zu gelinde Strafe verurtheilt ist. Also nur mit den hierdurch gegebenen Beschränkungen kann die Frage untersucht werden, ob in dieser zweiten Instanz eine härtere Bestrafung der Inculpanten stattnehmig ist.

Nun aber muß

1.) einer richtigen Auslegung des Patents vom 8^{ten} Aug. 1840 zufolge, das früher geltende gemeine Criminal-Recht vorliegenden Falls dann und zwar seinem ganzen Umfange nach zur Anwendung kommen, wenn dies ein den Angeklagten vortheilhafteres Resultat, wie die Anwendung des Criminal-Gesetzbuches ergeben sollten.

2.) Den Grundsätzen der gemeinen Deutschen Criminal-Rechte nach, war dasjenige Verbrechen, welches der Art. 143 des Criminal-Gesetzbuches mit den Namen der Beleidigung der Amtsehre bezeichnet, mit willkürlicher Strafe bedroht, und stellt insonderheit die Behauptung des Revidenten: „daß bei demselben, sowohl der Doctrin wie der Praxis zufolge, es unstattnehmig gewesen sei, durch Richterspruch die Befugnisse nachzulassen, eine erkannte Gefängnisstrafe mit Gelde zu redimiren,“ als völlig grundlos sich dar.

3.) Beim Vorliegen eines mit arbitrairer Strafe zu ahndenden Verbrechens hängt der Einfluß vorhandener Straf-Schärfung und Straf-Milderungsgründe gleichfalls vom Ermessen des Richters ab, und es würde daher eine Verletzung bestimmter gesetzlicher Vorschriften in Zuerkennung der Strafe nicht sich

nachweisen lassen, sollte auch in voriger Instanz auf vorhandene Schärfungsgründe nicht das geeignete auf vorhandene Milderungsgründe aber ein zu großes Gewicht gelegt sein.

Dabei ist denn

4.) zu erwägen, daß der concursus delictorum idealis unter den Begriff der Straf-Schärfungsgründe fällt, daß aber nur von einem solchen concursus idealis würde die Rede sein können, wenn neben der in voriger Instanz als vorhanden angenommenen Beleidigungen des Cabinets und des CabinetsMinisters insbesondere, annoch Beleidigungen der Departements-Minister und der ganzen Staats-Dienerschaft in den incriminirten Schriften begangen seien, oder jene erstere Beleidigungen in größerer Anzahl vorliegen sollten.

Dasselbe gilt

5.) vor der angeblich statt gefundenen Verbreitung der beregten Schriften und der dadurch angeblich bezweckten Aufreizung zur Unzufriedenheit, indem beides nur auf das Maaß der zuerkennenden Strafe von einem durch kein bestimmtes Gesetz festgestellten, Einflusse hätte sein können.

Aus diesem Allem, in Verbindung mit der hervor-gehobenen Bestimmung im § 6 des Gesetzes de 16^{te} Febr. 1841 folgt so viel:

Daß in Betracht der, dem StrafErkenntissen der Justiz-Canzley zu Hannover zum Grunde gelegten, und der soeben angedeuteten, vom Revidenten aufgestellten, Merkmale, eine

Verschärfung jener Erkenntnisse statt findet.

Was aber die dem Stadtdirector Rumann abgesondert zur Last gelegten, daraus entnommenen Dienstvergehen anbelangt, daß derselbe es unterlassen, in Beziehung auf die befraglichen Vorgänge als Polizei-Director einzuschreiten, und daß von ihm die Concepte der in Frage befangenen Schriften vernichtet worden; so kann, sowohl dem gemeinen Rechte, wie den Bestimmungen des Criminal-Gesetzbuchs zufolge, von einer strafbaren Unterlassung obliegender Dienstpflichten da keine Rede sein, wo das Amt wider den Amtsinhaber selbst hätte gemacht werden müssen, und die Vernichtung von Dienstpapieren setzt, um den Character eines Verbrechens anzunehmen, nahmentlich voraus, daß sie bösslicherweise, zum Nachtheil des gemeinen Wesens, oder Einzelner, geschehe.

Dagegen würde allerdings eine Verschärfung der in voriger Instanz erkannten Strafe eintreten müssen, dafern die Angeschuldigten der Majestätsbeleidigung, also eines Verbrechens sich schuldig gemacht hätten, welches in voriger Instanz nicht nur als nicht vorhanden angenommen ist, sondern daß auch mit bei weitem schwereren Strafen, wie die Beleidigung der Amtsehre, bedroht ist, welches daher die Art und das Maaß der Strafe vorzugsweise hätte bestimmen müssen, sofern es als begangen sich auswiese.

Eine Majestäts-Beleidigung kann – den Bestimmungen der gemeinen Rechte, und des Criminal-Gesetzbuchs zu folge, sowohl in Beziehung auf die Person des Königs unmittelbar als in Beziehung auf dessen Regierungshandlungen verübt werden.

Den Ausführungen des Revidenten zufolge stehen beide Begehungsformen in Frage.

Die Allerhöchste Person des Königs nun zunächst kann unter dem Ausdrucke, „das Cabinet“ dessen die Angeklagten in den befraglichen Schriften vielfach sich bedient haben, nicht begriffen werden; in subjectiver Bedeutung jenes Worts ist vielmehr das im Cabinette des Königs angestellte Personal schon nach Ausweise des Staatshandbuchs darunter zu verstehen. Was aber die Frage anbelangt; ob dasjenige, was in den bezeichneten Eingaben über Handlungen des Cabinets gesagt worden, auf Regierungshandlungen des Königs zu beziehen stehe? so ist zu erwägen: daß zwar

1.) Die Bestimmungen in § 151. verbunden mit § 6. des vormaligen Staatsgrundgesetzes den Angeklagten nicht zu Gute würde kommen können, indem einestheils aus der dort festgestellten Verantwortlichkeit des contrasignirenden Ministers für die Verfassungsmäßigkeit einer Maaßregel noch keinesweges folgt, daß diese in aller und jeder Beziehung nur als Handlung des Ministers, nicht als solche des Königs, angesehen werden müsse; andernteils nach erfolgter Aufhebung des Staatsgrundgesetzes und unerachtet der zur Aufrechterhaltung desselben von verschiedenen Seiten, namentlich auch von Seiten der Angeklagten, gethanen Schritte, die persönliche Stellung des Königs in Beziehung zu Regierungshandlungen von den Angeklagten nicht nach Grundsätzen bemessen werden konnte, die von Allerhöchstdemselben öffentlich waren reprobirt worden. Dagegen aber 2.) ist, den Grundsätzen des gemeinen Rechts zufolge -

denen der Art. 139. des Crim. Gesetzbuches unter III. a. mit den Worten: „Höchsteigenen Regierungshandlungen“ sich anschließt – erforderlich, daß die betreffenden Regierungshandlungen nicht nur vom Könige unmittelbar ausgegangen, sondern auch, daß sie als solche bestimmt erkennbar sind. Demnach würde

3.) es den Angeklagten nicht zu Gute kommen, wenn von ihnen Handlungen dieser Art wider besseres Wissen als Handlungen des Cabinets bezeichnet und in dieser Gestalt zum Gegenstande schmäher Angriffe gemacht wären. Dagegen aber muß es, um die unbedingte Beziehung dessen auf des Königs Majestät auszuschliessen, was von Cabinetshandlungen gesagt ist, genügen, wenn sich nachweisen lässt, daß Handlungen des Cabinets vorkommen, welche als höchsteigene Regierungshandlungen, wenigstens im obigen Sinn, nicht zu betrachten sind.

4.) Wiewohl nun nicht zu erkennen ist, daß der Cabinets-Verordnung vom 14^{ten} Novbr. 1837 zufolge, in den, als vor das Cabinet gehörig im § 8. bezeichneten Gegenstände die redliche EntschlieÙung allein und selbstständig vom Könige gefaÙt wird; so ist doch dadurch nicht ausgeschlossen, daß von dem im Cabinet angestellten Personal in anderen Hinsichten, in vorbereitenden MaaÙregeln und behuf der Ausführung Allerhöchster Anordnungen, eine, bald mehr, bald minder selbstständige, Thätigkeit entwickelt werde. Ueberdem sind im § 2. gedachter Verordnung dem Cabinets-Minister verschiedene Geschäfte, darunter die vorliegendenfalls so wichtigen ständischen und Bundes-Angelegenheiten, übertragen, ohne daß erhellt, ob sie von ihm unter eigenem Namen

als Staats- oder Departements-Minister, oder unter dem Namen des Cabinets zu führen sind; jedoch ergeben die Actenstücke der allgemeinen Stände-Versammlung, daß die Mittheilungen an diese von Seiten des Cabinets und unter der Unterschrift des Cabinets-Ministers geschehen, so wie denn auch die ständischen Erwidern und Anträge an das Cabinet gerichtet werden.

5.) Eben so wenig lässt um deswillen, weil die bei der deutschen Bundesversammlung beschafften beiden Eingaben ihrer Hauptrichtung nach als Beschwerden über die vom Könige ausgegangene Aufhebung des Staatsgrundgesetzes sich darstellen, eine gleiche Richtung alles dessen sich behaupten, was in jenen Eingaben enthalten ist. Vielmehr stellt es – worauf es vorerst nur ankommt, als sehr wohl denkbar es dar, daß manche der, aus der Aufhebung des Staatsgrundgesetzes hervorgegangenen Maaßregeln nicht nur ohne Wissen und Zustimmung, sondern sogar den Absichten des Königs zuwider, ergriffen seien. Ist dies, so kommt im einzelnen es nur darauf an, ob die btr. Handlungen das Gepräge einer höchstigenen Regierungshandlung an sich tragen.

Nach diesen Grundsätzen sind die einzelnen, vom Revidenten in Frage gestellten, Theile der befraglichen Schriften zu prüfen, und zeigt sich alsdann, daß Majestätsbeleidigungen in denselben nicht anzutreffen sind.

a, Revident behauptet daß in zweien Stellen der Vorstellung vom 15^{ten} Juni 1839 (: p. 5 & 6 derselben :) welche mit den Worten:

„Hätte das Cabinet Sr. Majestät den Corporationen des Landes „ pp und

„mit welcher Sehnsucht sah das Land“ pp
beginnen; so wie in der, mit den Worten:
„das Cabinet Sr. jetzt regierenden Majestät
hat laut die Behauptung ausgesprochen „pp
anhebenden, auf pag. 9 der Vorstellung vom 13“ Juli
1839 zu treffenden, Stelle Angriffe wider des Königs
allerhöchste Person enthalten seien. Diese Behauptung
jedoch ist schon nach Ausweis der gebrauchten Worte
irrig, und auch von einem, die Allerhöchste Würde ver-
letzenden Angriffe auf höchstehende Regierungshand-
lungen kann keine Rede sein, weil die erste und dritte
Stelle ausdrücklich einer vom Cabinette aufgestellten
und als unrichtig bezeichneten Behauptung gedenken, und
weil die Beziehung auf die, eben diese Behauptung ent-
haltende, Allerhöchste Proclamation de 15“ Febr. 1839.
um so unerweislicher ist, als beide Vorstellungen be-
zeichneten Orts auf einem der Bundes-Versammlung
gegenüber aufgestellten Satz sich beziehen.
Was aber die zweite Stelle betrifft, so enthält sie
nichts, als eine Schilderung der traurigen Folgen,
welche der Meinung der Angeklagten zufolge –
aus dem Verfassungsstreite hervorgegangen seien;
etwas, das als nothwendiger Ausfluß des den Ange-
klagten nicht zu bestreitenden Rechts der Beschwerde-
führung bezeichnet werden muß. Dies letztere gilt
denn auch
b, von den Worten:
„In der That wenn die Hohe Bundes-Versamm-
lung die unglückliche Lage des Landes pp (: pag. 6.
der Vorstellung de 15“ Juni :)

so wie

c, von den Worten:

„zwei Jahre sind seitdem verflossen pp (: pag. 12.
der Vorstellung de 13“ Juli :)

Was aber insonderheit den Ausdruck: „rechtloser
Zustand des Landes“ anbelangt, so kann, wie solches
der Zusammenhang deutlich zeigt, dies eben nur
auf die, der Meinung der Angeklagten und anderer
Gleichgesinnter zufolge, herrschende Unsicherheit hin-
sichtlich der Grundlagen der Verfassung bezogen werden.
Endlich

d, nimmt Revident aus pag. 1. der Denkschrift
die Stelle

„Auffallen muß es aber, wie die Männer,
die an der Spitze des Cabinets Sr. Majestät
damals standen“ pp

in Bezug. Allein ist darin, daß die allerdings von
des Königs Majestät Selbst ausgegangene Procla-
mation de 15“ Febr. 1839 als eine fehlerhafte Maaß-
regel bezeichnet worden, lediglich ein, rein objectiv ge-
haltenes Urtheil und, wenn auch eine Anmaaßung
doch keine Schmähung zu befinden, und es beziehen sich
dem Wortverstande zufolge, die übrigen dort ent-
haltenen, auch nur für mißbilligend, nicht für schmähend,
zu achtenden Aeufferungen, allein auf die Mitglieder
des Cabinets von denen die Erlassung jener Proclama-
tion dem Könige angerathen sei.

Diesemnach sind die sämmtlichen Anträge des Re-
videnten als unbegründet zu erachten.

Bei Beurtheilung sodann der von den Angeklagten

zur Hand genommenen weiteren Vertheidigung kommt vornähmlich in Betracht:

- 1.) die Rechtsvertheidigung, in welcher die Angeklagten sich befanden, gestattete ihnen allerdings das Vorbringen aller Thatsachen und aller Ausführungen, deren es zu dem vorseienden Zwecke irgend bedurfte; sie kann aber beleidigenden Angriffen nicht zum Deckmantel dienen.
- 2.) Da eine Reihe von Regierungshandlungen und Regierungsmaaßregeln den Gegenstand der von den Angeklagten erhobenen Beschwerden bilden, so folgt aus dem Rechte der Beschwerdeführung von selbst das Recht, jene Handlungen und Maaßregeln einer Beurtheilung zu dem Zwecke zu unterziehen, um den Grund der erhobenen Beschwerde in aller und jeder Beziehung nachzuweisen. Für die Richtigkeit der ausgesprochenen Urtheile insoweit können die Angeklagten auch nicht verantwortlich sein.
- 3.) Zu jenem Behufe kamen jedoch die bezeichneten Handlungen und Maaßregeln nur als Thatsachen und in ihrer objectiven Beschaffenheit, so wie in ihren Folgen in Betracht. Die Handlungsweise der Urheber dagegen; die bei diesen über Recht oder Unrecht statt gefundene Vorstellung; die Beweggründe in ihrer Lauterkeit; Alles dieses stand völlig außer Frage, und die Angeklagten waren um so mehr verpflichtet, in diesen Hinsichten jeder Einstreuung sich zu enthalten, als sie, selbst bei vermeintlich gekränktem Rechte, niemals die den Staatsbehörden schuldige Achtung außer Augen setzen durften.

4.) In so weit persönliche und ihrer Richtung nach beleidigende Angriffe bezeichneter Art in den befraglichen

Eingaben sich finden, kann auch auf die Einrede der Wahrheit, und auf den dieserhalb angeblich bereits erbrachten oder weiter zu erbringenden Beweis keine Rücksicht behuf Ablehnung der Injurien genommen werden. Theils nämlich wird – namentlich wo es um ausgesprochen beschimpfende Urtheile sich handelt – der Begriff der Injurie nicht unbedingt durch die Einrede der Wahrheit aufgehoben; Theils würde die Richtigkeit oder Unrichtigkeit der befraglichen Urtheile nur aus der Beschaffenheit derjenigen Thatsachen, auf welche sie sich beziehen, abgenommen werden können.

Es würden also die betreffenden Thatsachen – d.i. die von den Angeklagten angegriffenen Regierungshandlungen und Maaßregeln – in ihrer Rechtmäßigkeit und Zweckmäßigkeit einer Beurtheilung unterzogen werden müssen, welche – das Resultat derselben sei nun ein missbilligendes oder billigendes – den Landesgerichten nicht zusteht.

Aus diesem Grunde kommt es denn nicht darauf an, ob hier von s.g. „schon an sich – objective – beleidigenden Aeußerungen“ die Rede sein könne.

5.) daß der animus injuriandi wenigstens insoweit, als dazu auch das Bewußtsein von der injurieusen Eigenschaft der betreffenden Handlung oder Aeußerung hinreicht, dadurch nicht ausgeschlossen werde, weil die Angeklagten behuf Hebung vermeintlicher Rechtsverletzungen, welche der Stadt und dem Lande

wiederfahren, die befraglichen Schritte unternommen haben, ist eine Folge aus dem Vorstehenden. Ebenso wenig aber wird selbiger durch die Sorgfalt beiseitigt, welche auf die Redaction der ge. Schriften verwendet sein soll. Diese zeugt nur von Vorsicht zu dem Zwecke, um das zu entfernen, von dem man Nachtheil für die eigene Sache befürchtete. Daß man das vorhandene Beleidigende dafür nicht angesehen; daß man die ernstliche Absicht gehabt habe, Alles Ehrenkränkende zu vermeiden, folgt daraus nicht. Die gesammte Haltung der Schriften spricht vielmehr dawider.

6.) Von diesen Grundsätzen ausgegangen, steht nicht zu erkennen, daß in denjenigen Stellen der incriminirten Schriften, welche in den Entscheidungs-Gründen der Erkenntnisse voriger Instanz hervorgehoben worden, Beleidigungen, – und zwar zum Theil so schwerer Art – theils wider die Mitglieder des Cabinets im Allgemeinen, theils wider die Person des Cabinets-Ministers besonders, enthalten sind. Die dort gebrauchten Ausdrücke nämlich sind der Art, daß, so weit sie auf das Personal des Cabinets im Ganzen sich beziehen, in ihnen herabwürdigende, die Person treffende, Urtheile zu befinden stehen. Was insonderheit die in den gedachten Entscheidungsgründen mit No IV. bezeichnete Stelle betrifft, so kann deren Beziehung auf das Cabinet nicht bezweifelt werden, denn von diesem ist im Eingange des ganzen Satzes die Rede, und wenn gleich im Fortgange

desselben Einiges vorkommt, von dem es zweifelhaft ist, ob es auf das Cabinet gedeutet werden dürfe, so kehrt doch unmittelbar vor der befraglichen Stelle die Rede auf Thatsachen zurück, die nur als vom Cabinette ausgegangen betrachtet werden können. Vor Allem aber zu erwägen, daß in Folge der im Eingange des Satzes sich findenden Worte:

„Gegenwärtig jedoch ist es dem Cabinet Sr. Majestät endlich gelungen“, verbunden mit den dem Schluß einleitenden Worten:

„so nur hat es gelingen können“ pp.

Alles zwischenstehende eine gemeinsame, die Art und Weise des Gelingens bezeichnende, Deutung annimmt, so wie daß gerade über die Art des Gelingens, über die zu diesem Zwecke gebrauchten Mittel, in den Worten:

„Auf solche Weise ist alles verleugnet“ pp ein Urtheil von den Angeklagten ausgesprochen wird. –

Endlich die Stelle No V. der Entscheidungsgründe voriger Instanz angehend, so ist zwar dort der jetzt fungirende Staats- und Cabinets-Minister nicht genannt; es ist aber mit genügender Bestimmtheit an den Tag gelegt, daß nur er gemeint sei. Die betr. Aeüßerungen selbst sind in Hinsicht der öffentlichen Stellung jenes Ministers herabwürdigend und ehrverletzend.

7.) Jene Beleidigungen sind den gedachten Beamten in Beziehung auf ihr Amt zugefügt, um so mehr, da sie nicht einzelne Amtshandlungen,

sondern einen großen und wichtigen Theil der gesammten Dienstführung und Dienststellung zum Gegenstand haben. Injurien dieser Art aber waren zu untersuchen und zu bestrafen.

8.) Die Verantwortlichkeit der Angeklagten für den Inhalt der s.g. Denkschrift unterliegt keinem Zweifel, theils, weil jene erst durch den von ihr gemachten Gebrauch an das Licht gezogen wurde; theils, weil sie einer völligen Uebearbeitung unterzogen, und so gewissermaßen zu einer von den Angeklagten aus fremdem Material zusammengetragenen Werke geworden ist.

9.) Im Allgemeinen ist der Grad der Strafbarkeit der einzelnen Inculpanten gegen einander richtig gewürdigt. Es würde aber auch keiner der Inculpanten dadurch, daß ein Coinculpant zu gelinde bestraft ist, ein Recht auf eine gleich gelinde Bestrafung erlangt haben, indem es immer nur darauf ankommen kann, ob für den einzelnen Inculpanten die erkannte Strafe dem von ihm begangenen Vergehen für angemessen erachtet werden muß,

10.) Was endlich den Kostenpunkt anbelangt, so sind die Inculpanten mit Recht in die Untersuchungskosten, jeder pro rata in subsicium solidarisch verurtheilt. Hierunter konnte deshalb, weil der eine Inculpant an der ersten, der andere an der zweiten Vorstellung keinen Antheil genommen hat, eine Aenderung nicht eintreten. Beide Vorstellungen bilden ein fortgesetztes Delikt, und war die Unter-

suchung nicht in der Maaße zu trennen, um den Richter in den Stand zu setzen, zu beurtheilen, welche Kosten auf die erste Vorstellung, und welche auf die zweite zu rechnen sind. Insonderheit bezieht sich der Entlastungs-Beweis, welcher anscheinend die meisten verursacht hat, auf beide Vorstellungen gemeinschaftlich. Daraus, daß die weiteren Vertheidigungen verworfen werden, folgt, daß die Inculpanten die Kosten derselben tragen müssen.

Celle den 5“ Mai 1843.

Königliches Ober-Appellations-Gericht

Copia

In Untersuchungssachen gegen den Stadtdirector Rudolph Wilhelm Philipp Rumann zu Hannover, wegen zweier bei der deutschen Bundesversammlung übergebenen Vorstellungen vom 15' Junius und 11' Julius 1839., die Hannoversche Verfassungs-Angelegenheit betreffend, erkennen Wir Ernst August von Gottes Gnaden, König von Hannover, Königlicher Prinz von Großbritannien und Irland, Herzog von Cumberland, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg pp. unter Beziehung auf die anliegenden Entscheidungsgründe, auf die von dem Inculpanten eingelieferte anderweite Vertheidigung, den eingegangenen Acten nach, hiermit für Recht.:

Daß unter Verwerfung der anderweiten Vertheidigung, das Erkenntniß Unserer Justiz-Kanzlei zu Hannover, welches dem Inculpanten am 25^{ten} August 1841. eröffnet, und durch welches derselbe zu einer Gefängnißstrafe von acht Wochen mit der Befugniß, anstatt derselben die Summe von 400 Rthln. zu erlegen, so wie pro rata, und in subsidium – solidarisch mit den Coinculpanten, in die Kosten verurtheilt ist., zu bestätigen sei.

Wie Wir denn also, unter Verurtheilung der Inculpanten in die Kosten der weiteren Vertheidigung, erkennen, verwerfen und bestätigen.

Von Rechts wegen.

Ad Mandatum Sacrae Regiae Majestatis proprium.

(B. S.) v.d. Osten

/Strampe

in fidem

Gosewisch

Canzlei-Secretair

Zur Beglaubigung der Abschrift

Gosewisch

Canzlei-Secretair

Copie
Entscheidungs-Gründe
zu den Urtheilen
in Untersuchungssachen
wider
Mitglieder des Allgemeinen Magistrats
der Haupt- und Residenzstadt,
wegen
der von denselben am 15.“
Juny und 11. July 1839 an
die Deutsche Bundes-Ver-
sammlung gebrachten Vor-
stellungen und deren Verbreitung.

Die Angeschuldigten erkennen die
zu den Acten gekommenen gedruck-
ten Exemplare der beiden incriminirten
Vorstellungen als richtige Abdrücke derjenigen Ori-
ginalien an, welche von ihnen am 15^{ten} Juny und
11.“ July 1839 vor Notar und Zeugen unterzeichnet,
und in ihrem Auftrage, durch den Dr. Hessberg
in

in Frankfurt aM bei der Deutschen Bundes-Versammlung überreicht worden sind.

Ferner räumen sie ein, daß das vorliegende gedruckte Exemplar der, als Anlage, der zweiten Vorstellung beigefügten Denkschrift, nach Form und Inhalt mit derjenigen Gestalt übereinstimmt, womit dieselbe durch den Stadt-Director Rumann und den Stadt-Richter Meyer versehen, und sodann, mit Genehmigung des Collegii als Anlage benutzt ist.

Sie wollen jedoch für den Inhalt dieser Denkschrift nur in Ansehung der daraus gezogenen Folgerungen verantwortlich seyn.

Daneben läugnen dieselben den ehrenkränkenden Character der Schriften an sich; stellen jede Absicht zu beleidigen in Abrede, und berufen sich auf die Einrede der Wahrheit derjenigen Thatsachen, deren Anführen ihnen zum Vorwurfe gemacht werden.

Der von den Angeschuldigten erhobene allgemeine Einwand wegen beschränkterer Verantwortlichkeit für den Inhalt der Denkschrift ist – einstweilen abgesehen von den durch einige derselben noch vorgebrachter besonderer Entschuldigungsgründe -

zu verwerfen, da dieser Aufsatz ohne alle
Bevorzugung und Verwahrung hinsichtlich einzelner
Stellen als Anlage beigefügt worden, und aus
der Art und Weise, wie in §. 5. der zweiten
Vorstellung darauf Bezug genommen wird, deutlich
genug erhellet, daß dessen gesammter Inhalt als
Material, zur richtigen Auffassung der Verhältnisse,
der Bundes-Versammlung hat vorgelegt werden
sollen. –

Es liegt kein rechtlicher Grund vor, die Un-
tersuchung auch auf das Verbrechen der Majestäts-
Beleidigung auszudehnen. Denn dieses wird entweder
durch absichtliche Verletzung der Würde der Aller-
höchsten Person des Königs oder der Allerhöchsten
Regierungs-Handlungen begangen. Daß die Ange-
schuldigten diese verletzende Absicht nicht gehabt, ist
dafür zu halten, einmal, weil nach der ihrer
Beschwerdeführung zu Grunde liegenden Ansicht
über die Rechtsbeständigkeit des Staatsgrundgesetzes
vom Jahre 1833 sie die Königlichen Minister
als allein verantwortlich betrachten konnten, und
dann weil, hievon abgesehen, die Allerhöchste Person
Sr. Majestät des Königs in keiner Stelle der
Schriften angegriffen, von solcher im Gegen-
theile

theile mehrfältig mit Vertrauen und Ehrerbietung gesprochen ist und soviel die Allerhöchsten Regierungs-Handlungen betrifft, die dagegen vorkommenden Angriffe theils objectiv gehalten, theils wie deren Fassung zeigt, lediglich gegen die Rathgeber Sr. Majestät als deren Urheber gerichtet sind.

Ferner sind von dem Untersuchungs-Verfahren folgende Vergehen auszuschließen:

- a., Beleidigungen der Stände-Versammlung; wegen der milderer Bestimmungen des neuen Criminalgesetzbuches im Art: 147., denen zufolge dieserhalb keine Untersuchung ohne vorgängigen Antrag der beleidigten Versammlung oder des beleidigten Mitglieds eingeleitet werden soll.
- b. Columnien gegen die Regierung, da dieses Verbrechen solche peinliche Anklagen voraussetzt, woran es im vorliegenden Falle ermangelt.
- c., Beleidigungen der Departements-Minister und der ganzen Staats-Dienerschaft, indem die Zustände, welche am Schlusse der ersten Vorstellung geschildert werden, weder den Departements-Ministern noch der Staats-Dienerschaft zum Vorwurfe gemacht sind.

d., Indirecte Aufreizung zur Unzufriedenheit und Widersetzlichkeit, indem die Schriften keine Aufreizung zum Widerstande gegen die Obrigkeit enthalten, es auch an dem Beweise eines hierauf gerichteten Vorsatzes der Angeeschuldigten gänzlich ermangelt.

Was sodann den als ehrenkränkend für das Königl. Cabinet und einzelne Mitglieder desselben angeschuldigten Inhalt der incriminirten Schriften betrifft, und zwar:

1., die Aeußerungen welche sich auf die Wahl-Umtriebe beziehen, so sind die in der ersten Vorstellung, Absatz 7, in der zweiten Eingabe, §. 5 und 6, und in der Denkschrift, §. 4. und 7. enthaltenen Behauptungen:

„daß durch Verheißungen, Drohungen, „moralische Gewalt und moralischen „Zwang, durch erweckte Sorge für die „eigene Existenz und die Familien der „Wähler, auf die Wahlen eingewirkt worden;“

„daß Wahl-Quälereien angewendet seyen; daß Alles was seiner Zeit

„Zeit über die Wahl-Quälereien und
„Vernichtung aller Wahl-Freiheit in
„den öffentlichen Blättern nur unvoll-
„ständig berichtet worden, wohl leider
„eine traurige Wahrheit sey;“
„daß man seit dem Mißglücken
„der Stände-Versammlung im Februar
„1839 Deputirte für zweite Cammer
„zu erpressen gesucht habe.“

Nach der Wortstellung und dem ganzen
Zusammenhange als gegen das Königs-Cabinet
mit gerichtet zu betrachten.

Diese Behauptungen könnten sich ihrer
Beschaffenheit nach, allerdings zur Verläumdung
eignen.

Durch den in dieser Beziehung versuchten
Entlastungs-Beweis ist aber als hinlänglich con-
statirt anzunehmen, daß Einwirkungen der bezeich-
neten Art auf die Wahlen in mehrern Fällen
stattgefunden haben.

Wenn nun zwar zugleich nicht erwiesen ist,
daß diese Einwirkungen vom Königl. Cabinet
angeordnet oder gebilligt sind, so haben doch
die Angeschuldigten ihren guten Glauben,
mit

mit welchem sie jene Behauptungen in vorgebrachter Maaße für wahr zu halten gegründete Veranlassung hatten, dargethan; zum Begriffe der Verläumdung gehört aber wesentlich das Bewußtseyn der Fälschlichkeit der Nachrede, und sind dieselben daher von dem Vorwurfe dieses Verbrechens, da es an dessen Thatbestande fehlt, freizusprechen.

Unter den obbezeichneten Ausdrücken ist aber der zuletzt erwähnte, welcher die Beschuldigung des Erpressens von Deputirten enthält, schon in der Form für beleidigend zu achten, und daher den Angeschuldigten, wiewohl lediglich als öffentliche Injurien, zur Last zu legen, wobei ihnen jedoch die Ergebnisse des Entlastungs-Beweises erheblich zur Milderung gereichen.

II. Die in §. 5 der Denkschrift gegen das Ende enthaltene Aeüßerung über die Entstehung der s.g. Bremervörder Adresse:
„die öffentliche Meinung und ihre Organe hätten
„einzelne Individuen angeklagt, daß sie sich zu
„einer Intrigue in dieser Beziehung hergegeben,
„man habe sogar die Mitglieder des Cabinets
ge-

„genannt, deren Einfluß in jener Gegend
„ein solches Manöver gelungen; soviel sey
„gewiß, daß sich im ganzen Lande, vorzüg-
„lich aber auf dem Schauplatze desselben und
„dessen nächster Umgebung im Herzogthume
„Bremen ein Schrei des Unwillens, über
„diese muthmaaßliche Intrigue, die zur Be-
seitigung des Staatsgrundgesetzes dienen
„solle, erhoben.“

ist ebenfalls, als gegen das Königl. Cabinet mit
gerichtet und als ehrenkränkend für dasselbe anzusehen.

Jedoch ist in Betracht der über diesen Ge-
genstand, in damaliger Zeit, durch die öffentlichen
Blätter und sonst im Publicum verbreitet gewesenen
Gerüchte, auch bei dieser Aeußerung anzunehmen,
daß sie von den Angeschuldigten nicht mit dem
Bewußtseyn der Unwahrheit der darin enthaltenen
Angaben vorgebracht worden.

Deshalb sind dieselben auch hier hinsichtlich des
Vorwurfs der Verläumdung nicht strafbar zu befinden,
und ist ihnen jene Aeußerung lediglich als öffentliche
Injurie zur Last zu legen, welche jedoch, nach der Art
und Weise, wie Erstere vorgebracht worden, nicht
für sehr erheblich zu halten ist. Eine weite-
re

re Instruirung des Defensional-Beweises rücksichtlich dieser I. und II. erwähnten Aeußerungen ist nicht erforderlich gefunden, weil die unter jenem Rubricken den Angeschuldigten als öffentliche Injurie zur Last gelegten Aeußerungen schon in der Form für beleidigend zu halten sind, wobei der Wahrheitsbeweis die Beleidigung gänzlich aufzuheben nicht im Stande ist. Ferner sind III. von den Aeußerungen, welche sich auf die Entstellung der Wahrheit, insonderheit den Wahl-Corporationen gegenüber, beziehen,

a., die in der ersten Vorstellung:
„daß das Königl. Cabinet die Corpora-
„tionen des Landes durch Mittel
„aller Art verlockt und bestrickt
„habe“

und die Stellen in der Denkschrift § 3. und 7.

b. „daß man geglaubt habe, durch die
„Theorie des Anerkenntnisses die
„Corporationen, welche im Jahre
„1838 bona fide gewählt hätten, in
„die Falle zu locken“

c. „daß der größte Theil der Corpo-
rationen sich aus der Schlinge des
„aus der Vornahme der Wahl
im

„im Jahre 1838. gefolgerten Anerkennt-
„nisses loszuwickeln gesucht habe.“

Zwar den Angeschuldigten ebenfalls nicht
als Verläumdung zur Last zu legen, weil
es – nach der eintretenden Sachbelegenheit
auch hiebei an dem Thatbestande dieses Ver-
brechens ermangelt.

Dagegen enthalten jene Behauptungen
insgesammt die Beschuldigung, daß das
Königl. Cabinet die Corporationen absichtlich ge-
täuscht habe, und fallen, in der Form belei-
digend, den Angeschuldigten als öffentliche Injurien
zur Last. –

Unter den Aeüßerungen, welche
IV. auf das gegen die Stände-Versamm-
lung beobachtete Verfahren Bezug haben
ist in Betreff der Stelle in der ersten
Eingabe Absatz

7.

„daß auf solche Weise Alles verleugnet und
„mit Füßen getreten sey, was Recht,
„was Gesetz und Observanz selbst nach
„derjenigen Verfassung, auf welche die
„Regierung Sr. Majestät sich stütze
„bisher geheiligt und als unerlässliche
Vor

„Vorschrift sanctionirt hätten,“
dafür zu halten, daß darin dem Königl. Cabinet
der Vorwurf eines böslischen Handelns, durch ge-
waltsame Verletzung der wohl erworbenen Rechte
der Unterthanen wider bessere Einsicht gemacht
worden. Der Umstand, daß die Ansichten
über der Rechtmäßigkeit der durch dieses Urtheil
bezielten Maaßregeln zweifelhaft waren, und
Letztere eben dadurch Gegenstand der Vorstellung
bei der Bundes-Versammlung wurde, entfernt
den Vorwurf von den Angeschuldigten, daß
sie jene Maaßregeln wieder bessere Ueber-
zeugung angefochten hätten, und gereicht ihnen
zur Milderung in Beziehung auf die ihnen
wegen der beleidigenden Form der gewähl-
ten Ausdrücke zur Last fallende öffentliche Injurie.
Soviel endlich

V. die Aeußerungen gegen einzelne Mitglie-
der des Königl. Cabinets betrifft:
ist die in erster Eingabe enthaltene Schilde-
rung der nothwendigen Eigenschaften eines Man-
nes, der an der Spitze des Königl. Cabinets
stehe, als ein beleidigender Angriff gegen
die Person des gegenwärtigen Königl. Cabinetsministers
an-

anzusehen. Hinsichtlich des sonstigen Inhalts der Vorstellungen ist, theils weil er nicht gegen das Königl. Cabinet gerichtet ist, theils wegen ihm mangelnder ehrverletzender Eigenschaft nichts strafbares gegen die Angeschuldigten anzunehmen.

Der Einwand des Letzteren, daß die vorhin bezeichneten injuriösen Aeufferungen, ihnen wegen ermangelnder Absicht zu beleidigen, und weil sie in der Rechtsvertheidigung begriffen gewesen, nicht als strafbar zu imputiren seyen, ist zu verwerfen, weil – wenn auch anzunehmen ist, daß ihr nächster Zweck auf Rechtsvertheidigung gerichtet gewesen, demnach hiedurch der rechtswidrige Vorsatz bei dem Vorbringen von Injurien keinesweges ganz ausgeschlossen wird.

Zu dennen Vorhandseyn genügt vielmehr schon das Bewußtseyn, daß die beleidigende Handlung die Ehre des Angegriffenen kränken kann.

Dieses Letztere müste aber den Angeschuldigten, bei der unbedingt ehrverletzenden Eigenschaft, der oben ausgehobenen Stellen, welche offenbar einem Ex-

Exceß in der Rechts-Vertheidigung enthalten einleuchten. Daß sämmtliche Angeschuldigten eine Veröffentlichung und Verbreitung der Schriften in Publico, zur Last zu legen sey, ist nicht dafür zu halten; vielmehr nur bei einem derselben die geschehene Mittheilung an Dritte Personen als erwiesen zu betrachten. Soviel die anzuwendenden Straf-Grundsätze betrifft, ist, man mag das ältere oder das neuere Recht zum Grunde legen, die selbst von richterlichen Amtswegen eintretende, peinliche Bestrafung der in Rede stehenden Injurien, aus dem Gesichtspuncte gekränkter Dienstehre, anzunehmen und dafür zu halten, daß der vorliegende Fall seiner ganzen Beschaffenheit nach zwar nicht zu denen zu rechnen ist, bei welchem Verweis oder Geldstrafe zureichend erscheinen könnte, anderntheils aber auch nicht zu denen gehört, welche eine schwerere Strafart als Gefängniß zur Folge haben; in Hinsicht des letzteren erscheint das neuere Recht im § 144. des Criminal-Gesetzbuches

ches als das strengere, weil dasselbe die Relution des Gefängnisses durch Geld nicht zuläßt, welche in der Praxis des älteren Rechts begründet ist; nach Anleitung des §. 6. des Königl. Publications-Patents vom 8.“ August v.J., sind daher die Grundsätze des älteren Rechts bei Entscheidung dieser Sache zu befolgen; es ist mithin auf Gefängniß mit der Relutionsbefugniß in Gelde zu erkennen.

Bei Arbitrirung dieser Strafe ist einerseits die Wiederholung der Beleidigungen und die Eigenschaft der Angeschuldigten als öffentliche Diener, vermöge deren sie der höchsten Regierungsbehörde eine besondere Achtung schuldig waren, in erschwerenden Betracht zu ziehen.

Dagegen ist außer den bereits eben bemerkten Milderungs-Gründen, ganz besonders auf den Umstand, daß die Angeschuldigten nicht nur berechtigt, sondern auch verpflichtet waren, die städtischen Rechte zu vertheidigen, sowie auf die ganze Lage der damaligen Verhältnisse

se mildernde Rücksicht zu nehmen. Der Antrag der Angeschuldigten das Königl. Cabinet in einen Theil der Untersuchungs-Kosten zu verurtheilen, wird verworfen, da der Umstand, daß dieselben nicht auch noch anderer Vergehen als der Beleidigung des Königl. Cabinets schuldig erkannt worden sind, kein Grund seyn kann, um sie von der Verpflichtung zur Erstattung der Kosten des gesammten Untersuchungs-Verfahrens zu befreien, welches durch ihr Verschulden veranlasst worden ist.

Obleich das vorliegende Vergehen in Form einer collegialischen Amtshandlung verübt worden, so ist doch Jedem Einzelnen der Angeschuldigten als Miturheber die Strafe unter Beachtung der bei jedem derselben eintretenden besonderen Schärfungs- oder Milderungs-Gründe zuzumessen; 1., Bei dem Stadt-Director Rumann sind als besondere Schärfungs-Gründe zu berücksichtigen: der Umstand, daß derselbe das Concept der ersten Vorstellung entworfen hat; sodann seine Stellung als Director des Allgemeinen Magistrats-Collegii, endlich auch die gegen denselben im disciplinarischen Wege erkannten mehr-

mehrfachen Verweise und Geldstrafen wegen unehrebbietiger Schreibart gegen vorgesetzte Behörden. Nach diesen Rücksichten ist der Stadt-Director Rumann für den Strafbarsten der Angeschuldigten zu halten.

2. dem Stadtrichter Meyer ist ein geringeres Strafmaaß zuzuerkennen als dem Stadt-Director Rumann, indessen kommt demselben besonders in erschwerender Betracht, daß er Mitglied der Redactions-Commission bei der ersten Vorstellung gewesen ist, auch die der zweiten Vorstellung beigefügte Denkschrift in Gemeinschaft mit dem Stadtdirector Rumann redigirt hat.

3. Der Stadtsyndicus Evers hat dasselbe Strafmaaß verwirkt als der Stadtrichter Meyer, da derselbe Mitglied der Redactions-Commission bei der ersten Eingabe gewesen ist, ihm auch eine, wenn gleich geringe Verbreitung der der zweiten Vorstellung beigefügten Denkschrift durch Mittheilung an zwei Verwandte zur Last fällt.

4. Der Stadtrichter Kern ist etwas minder strafbar als die beiden vorigen Angeschuldigten, da bei ihm als Schärferungsgrund nur der Umstand eintritt, daß er Mitglied der

der Redactions-Commission bei der ersten Vorstellung gewesen ist.

5. Bei dem Stadtrichter Oelzen treten keine besonderen Schärfungsgründe hervor, und ist demselben daher das Strafmaaß noch etwas geringer als den Vorigen zuzumessen.

6. Bei dem Stadtsecretair Baldenius treten ebenfalls keine besondern Schärfungs-Gründe ein, und hat derselbe also die nemliche Strafe verwirkt, als der Stadtrichter Oelzen.

7. Der Senator Mithoff ist ungleich minder zu beurtheilen, als die vorhin genannten Angeschuldigten, da ihm als nicht studirten Mitgliede des Magistrats-Collegii im Allgemeinen eine bei weitem geringere Verantwortlichkeit für den Inhalt der incriminirten Schriften, besonders der Denkschrift, zur Last zu legen ist, als den juristischen Mitgliedern. Deshalb ist gegen denselben auf ein bedeutend geringeres Strafmaaß zu erkennen.

Bei den Senatoren

8. Röse

9. Winter

10. Blum

Tre-

treten ganz die nemlichen Rücksichten ein wie bei dem Senator Mithoff und haben daher dieselben ein gleiches Strafmaaß wie dieser verwirkt.

11. Der Stadtgerichts-Assessor Meissner hat an der ersten Vorstellung keinen Theil genommen; ihn trifft also die Verantwortlichkeit auch nur in beschränkterer Maaße, weshalb ihm dieselbe mildere Strafe wie den vorhergennnaten Angeschuldigten zuzuerkennen ist.

12. Der Senator Deicke hat nur an der ersten Vorstellung Theil genommen, weshalb ihm in der bei dem Senator Mithoff angegebenen auch ihm zu Gute kommenden Rücksicht ein noch geringeres Strafmaaß zu bestimmen ist.

13. Bei dem Senator Täntzel ist nach Lage der Sache anzunehmen, daß derselbe von dem Inhalte der Denkschrift keine genaue Kenntniß erhalten hat. Deshalb trifft auch ihn hauptsächlich nur die Verantwortlichkeit für den Inhalt der ersten Eingabe. Es ist daher gegen ihn ebenfalls eine milde Strafe zu erkennen

kennen, die im Verhältnisse zu der des
Senators Deicke nur in geringer Maaße
zu erhöhen ist.

Im Uebrigen ist wegen des unmittelst erfol-
gten Ablebens des Senators Habe nicht gegen
diesen Angeschuldigten kein Straferkenntniß
abzugeben gewesen.

Hannover, den 21. August 1841.
Königlich-Hannoversche Justiz-Canzlei
A.F. v. Hinüber

/Ledebour